

Amtliche Abkürzung:	FAG
Fassung vom:	14.12.2012
Gültig ab:	01.01.2013
Gültig bis:	31.12.2015 AUSSER KRAFT
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	41-16

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz - FAG -)
in der Fassung vom 29. Mai 2007

§ 22

Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Landkreise und Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich Finanzzuweisungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden vorab zu 74 vom Hundert auf die Landkreise und zu 26 vom Hundert auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet

1. bei den Landkreisen zu 85 vom Hundert, bei den Gemeinden zu 95 vom Hundert nach der Zahl der Schüler, die am Stichtag der letzten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen statistischen Erhebung eine Schule in ihrer Trägerschaft besucht haben,
2. bei den Landkreisen zu 15 vom Hundert und bei den Gemeinden zu 5 vom Hundert nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind. Stichtag für die Gebietsflächen ist der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

(4) Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 22 FAG, vom 29.05.2007, gültig ab 01.01.2007 bis 31.12.2012

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2007, 310